

## Satzung des Vereins

### „Forschergruppe Oberschwaben e.V.“, Weingarten (Württemberg)

gegründet 2012



#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Forschergruppe Oberschwaben e.V.“ und hat seinen Sitz in Weingarten (Württemberg). Als „Anschrift des Vereins“ gilt jeweils die Wohnsitzadresse des Vorsitzenden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 720393 eingetragen.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde. Die Erforschung der Personen-, Sozial-, Wirtschafts- und Regionalgeschichte Oberschwabens steht im Vordergrund.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, mit einer öffentlichen Zugänglichkeit und mit wissenschaftlichem Anspruch, insbesondere durch
  - a) Suche und Sicherung von heimat-, familien- und wappenkundlichem Quellmaterial in Archiven und privaten Beständen, einschließlich der Digitalisierung dieses Materials,
  - b) Aufbau einer Datenbank, Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Informationsportals,
  - c) Erstellung von Ortsfamilienbüchern, Familien- und Ortschroniken,
  - d) Fertigen von Beiträgen, Artikeln, u.ä.,
  - e) Durchführung von Vorträgen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen,
  - f) Beratung, Unterstützung und Hilfestellung für Archive, Mitglieder und sonstige interessierte Personen bei ihren Forschungen im Sinne dieser Satzung,
  - g) Übernahme von Nachlässen mit heimatgeschichtlichem oder genealogischem Bezug,
  - h) Pflege von Kontakten zu anderen Forschern, Verbänden, Vereinen und Archiven.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Von Parteipolitik jeder Art hält er sich fern.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die der Vorstandschaft angehören und / oder sich mit Rat und Tat ehrenamtlich mit Aktivitäten gemäß § 2 Absatz (2) in den Verein einbringen. Fördermitglieder sind solche, die den Verein ausschließlich passiv (z.B. mit Geld- oder Sachmitteln) unterstützen. Die Mitglieder des Vereins erbringen Sach-, Werk- und Dienstleistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung und Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet jeweils über die Aufnahme, er kann diese auch ablehnen. Der Antragsteller ist dann berechtigt, beim Vorstand zu beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung des Vorstands überprüft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit deren Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist, eingehend bis spätestens zum 30. September, zum Jahresende in Textform zu Händen eines Vorstandsmitglieds zu erklären und entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand hat das Recht, diejenigen Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen, die mit Beitragszahlung unentschuldigt länger als ein Jahr im Rückstand sind.
- (7) Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen verlieren jeden Anspruch gegen den Verein.
- (8) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Dienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### § 4 Beiträge, Zuwendungen und Kostenerstattungen

- (1) Als Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen von der öffentlichen Hand, von Stiftungen, von sonstigen Gesellschaften oder von Privaten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen. Beitrags- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Beitrag ist zum Ende des ersten Halbjahres eines Jahres fällig. Beiträge, die bis zum 1. Juli nicht eingegangen sind, werden nach erfolgloser Mahnung durch Nachnahme auf Kosten des Mitglieds erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Kosten, die Vereins- oder Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für den Verein entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Die Höhe der Kostenerstattung für Reisekosten erfolgt analog den im Steuerrecht festgelegten steuerfreien Beträgen. Auch kann Mitgliedern eine angemessene pauschale Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gewährt werden. Dabei ist grundsätzlich der steuerliche Höchstbetrag pro Person und Jahr analog § 3 Nr. 26a EStG zu beachten. Des Weiteren können auch Entschädigung für besondere verdienstvolle, anspruchsvolle oder herausragende Arbeiten für den Verein gewährt werden. Über Grund, Höhe und Bedingungen solcher Entschädigungen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier geschäftsführenden Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt gemäß § 26 BGB den Verein alleine nach außen. Bei Bedarf kann der Vorstand durch die Wahl weiterer, nicht geschäftsführender Beisitzer ergänzt werden.
- (2) Sollte ein Amt im Vorstand unbesetzt bleiben, bestimmt der Vorstand, welches seiner weiteren Mitglieder dieses Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch führt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in geheimer Wahl durch schriftliche Abstimmung, falls die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich offene Abstimmung wünscht.
- (5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, leitet den Geschäftsgang des Vereins, sowie die Versammlungen und Veranstaltungen. Zur Erfüllung seiner Pflichten steht es ihm frei, auf die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern oder anderen fachlich befähigten Personen zurückzugreifen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Aufgaben näher beschreibt.
- (6) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Versammlungen und Vorstandssitzungen, führt das Protokollbuch, erledigt den Schriftverkehr des Vereins sowie die Öffentlichkeitsarbeit in enger Absprache mit dem Vorsitzenden.
- (7) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, erledigt sämtliche weiteren Geldgeschäfte des Vereins, führt ein Kassenbuch und erstellt kalenderjährlich einen Rechnungsabschluss.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich in der ersten Jahreshälfte mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt ein. Die Einladung ist den Mitgliedern rechtzeitig in Textform mitzuteilen. Anträge an die Versammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden in Textform einzureichen.
- (2) Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Gäste sind grundsätzlich zur Teilnahme an einer ordentlichen Mitgliederversammlung zugelassen, sofern der Vorstand nicht im Vorfeld einen anderslautenden Beschluss fasst und dies in der Einladung gemäß Absatz 1 zum Ausdruck bringt. Im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung von Gästen.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jedes anwesende Mitglied grundsätzlich mit einer persönlichen Stimme stimmberechtigt. Bei Verhinderung kann das Mitglied jedoch sein Stimmrecht in Form einer Stimmvollmacht in Textform an ein anderes, volljähriges Mitglied übertragen. Diese Stimmvollmacht kann jeweils nur für eine einzelne Mitgliederversammlung und nur gesamthaft für die in der Tagesordnung gemäß der Einladung im Sinne von Absatz 1 aufgeführten Punkte erfolgen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmvollmachten von anderen Mitgliedern ausüben. Die Stimmvollmachten sind vollständig und spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original beim Leiter der Mitgliederversammlung vorzulegen; dieser muss im Sinne dieser Regelung ungültige Stimmvollmachten ablehnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie von zwei Kassenprüfern auf drei Jahre vor. Ein gewähltes Vorstandsmitglied oder ein gewählter Kassenprüfer bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt des Weiteren die Geschäfts-, Rechenschafts- und Kassenberichte, den Bericht der Kassenprüfer sowie die weiteren Berichte der Vorstandsmitglieder und Beauftragten entgegen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen nach Absatz 8.b) oder Absatz 9 beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Mitgliederversammlungen können analog Absatz 1 auch als sogenannte „virtuelle“ Versammlung z.B. in Form einer Video-Konferenz einberufen werden. Es wird beachtet, dass jedes Mitglied mittels eines PC mit Internetzugang sowie der Ausstattung mit Kamera, Lautsprecher und Mikrofon uneingeschränkt an der Versammlung teilnehmen können muss. Den Vereinsmitgliedern wird damit ermöglicht,
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung mit Unterschrift in Textform abzugeben.
- (9) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Bis zu dem vom Verein gesetzten Termin muss ihre Stimme mit Unterschrift in Textform abgegeben und der Beschluss muss mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst worden sein.
- (10) Abstimmungen oder Beschlüsse gemäß den Absätzen 8.b) oder 9 können durch die Teilnahme an der Versammlung gemäß Absatz 8.a) nicht mehr geändert oder wiederholt werden.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in gleicher Weise einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangen.
- (12) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer Niederschriften in einem besonderen Protokollbuch. Sie sind von ihm und dem Leiter der Versammlung nach Absatz (2) zu unterschreiben.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß § 7 berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller erschienen oder nach § 7 Absatz 8.a) virtuell teilnehmender Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Oberschwaben zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatkunde. Die Mitgliederversammlung beschließt, nach Einwilligung des Finanzamtes, über die Verwendung des etwaigen Barvermögens sowie über die Überlassung der Bestände des Vereins an einen geeigneten Empfänger.
- (3) Vertragsmäßig festgelegte Eigentumsrechte an Depots und Familienarchiven sind zu beachten.

Weingarten, den 04.06.2022

gez. Daniel Oswald

FGO Satzung, Vers. 5 vom 04.06.2022